

## **TEIL B - Text**

1. Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen und gärtnerische Anlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnoberkante (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
2. Die Dachneigung der MD-Gebiete ist in 35° bis 45° auszuführen.
3. Die Garagen sind innerhalb der Baugrenzen und an die geplanten Gebäude anzubauen (§ 7 Abs. 3 LBO).
4. Die Gebäude sind zu verblenden und zwar mit Vormauerstein. (§ 9/4 BBauG)